

FH-Mitteilungen

26. Juni 2025

Nr. 44/2025

Geschäftsordnung des Hochschulrats der FH Aachen

vom 26. Juni 2025

Geschäftsordnung des Hochschulrats der FH Aachen

vom 26. Juni 2025

Im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie sowie in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Hochschulrat der FH Aachen folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Mitglieder, Amtszeit	3
§ 3 Vorsitz	3
§ 4 Einberufung und Leitung der Sitzungen	4
§ 5 Beschlussfassung: Abstimmungen und Wahlen	4
§ 6 Ausschüsse	5
§ 7 Umsetzung von Beschlüssen	6
§ 8 Verschwiegenheit	6
§ 9 Aufwandsentschädigung	6
§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6

§ 1 | Aufgaben

Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Er berät das Rektorat bei der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrages;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben der Hochschule;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschul-entwicklungsplans, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Evaluationsberichten;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

§ 2 | Mitglieder, Amtszeit

(1) Der Hochschulrat besteht gemäß Grundordnung der FH Aachen aus acht Mitgliedern, von denen mindestens fünf Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG sind. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte* der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrates werden gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 HG vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederwahl der Hochschulratsmitglieder ist möglich. Sofern keine Abberufung aus wichtigem Grund durch das Ministerium erfolgt, bleiben die Hochschulratsmitglieder bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Mit Ausscheiden aus dem Amt erlöschen die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie die im Gremium gegebenenfalls ausgeübten weiteren Funktionen.

§ 3 | Vorsitz

(1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die ihm vorsitzende Person aus seinen externen Mitgliedern (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG) sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und nach außen. Ist die vorsitzende Person oder ihre bzw. seine Stellvertretung verhindert, leitet in Anwendung von § 21 Absatz 6 Satz 2 HG das lebensälteste anwesende Mitglied aus dem Personenkreis der Externen die Sitzung. Gleiches gilt für die Vertretung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 21 Absatz 6 Satz 2 HG als dienstvorgesetzte Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 HG für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden findet in der Regel in der ersten Sitzung des Hochschulrats statt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Die oder der Vorsitzende kann mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit abgewählt werden.

* Gemeint ist im Rahmen dieser Ordnung stets die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

(4) Die vorsitzende Person oder ihre bzw. seine Vertretung hat bis zum 30.09. eines jeden Jahres das Ministerium über die Nebentätigkeiten der Rektorin oder des Rektors sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers zu berichten. Die Höhe der Vergütung ist dabei jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorjahres anzugeben (Ministerialerlass vom 21.04.2015).

§ 4 | Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Der Hochschulrat ist nach § 21 Absatz 5 Satz 1 HG mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Er berät und beschließt auf Einladung der oder des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Für nachträglich eingereichte Vorlagen wird ein Nachsendetermin von fünf Werktagen vor der Sitzung festgelegt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf fünf Werkstage verkürzt werden. Die Unterlagen werden in einem geeigneten Sitzungsmanagementsystem oder digitalen Arbeitsbereich mit entsprechenden Zugriffsrechten zur Verfügung gestellt oder ersatzweise per E-Mail versandt. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt und sind nicht öffentlich.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen im Ausnahmefall in elektronischer Kommunikation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der oder dem Vorsitzenden und ist mit der Einladung mitzuteilen.

(1b) Geladene Gäste des Hochschulrates können elektronisch zu den Präsenzsitzungen hinzugeschaltet werden (hybrides Sitzungsformat). Bei begründetem Bedarf gilt dies auch für einzelne Mitglieder des Hochschulrates; Absatz 1a Satz 3 gilt dann entsprechend.

(2) Die Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, die bis zur Versendung der Einladung von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat oder der Gleichstellungsbeauftragten der vorsitzenden Person und der Geschäftsstelle Hochschulrat mitgeteilt worden sind oder im Rahmen der Beratungen einer Hochschulratssitzung beschlossen wurden. Für die darüber hinausgehende Gestaltung der Tagesordnung ist die vorsitzende Person zuständig und wird gemäß § 21 Absatz 7 HG von der Geschäftsstelle Hochschulrat unterstützt.

Die Tagesordnung wird an alle Mitglieder, das Rektorat, die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Vertretung des Ministeriums elektronisch versandt. Zudem gibt der Hochschulrat die Tagesordnung seiner Sitzungen, seine Beschlüsse sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht gemäß § 21 Absatz 5a Satz 1 HG an geeigneter Stelle hochschulöffentlich auf der Homepage bekannt.

(3) Die Einladung sowie sonstige Mitteilungen werden elektronisch versandt.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Für die Optimierung der Geschäftsprozesse ist die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes gestattet, sofern kein Mitglied dem widerspricht. Das Protokoll wird allen Mitgliedern, dem Rektorat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ministeriumsvertretung gemeinsam mit den Unterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet. Das Protokoll wird in der jeweiligen Folgesitzung genehmigt. Mit der Genehmigung ist die Tonaufnahme zu löschen.

(7) Zur ersten Sitzung eines Hochschulrats lädt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ein. Ihr bzw. ihm obliegt damit die Gestaltung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste Hochschulratsmitglied die Sitzung.

§ 5 | Beschlussfassung: Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Sofern ein Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, ist dies gegenüber der Geschäftsstelle des Hochschulrates mitzuteilen. Bei Verhinderung können die Mitglieder

ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung per E-Mail gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit der Maßgabe, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist, übertragen. In diesem Fall gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Jedes Mitglied darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.

(1a) Im Falle elektronisch stattfindender oder hybrider Sitzungen können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet gemäß § 12 Absatz 4 HG die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Hochschulratsmitglieder für einen Antrag stimmt. Bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf die geänderten Abstimmungsmodalitäten ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Im Falle elektronisch oder hybrid stattfindender Sitzungen können geheime Abstimmungen mit einer durch die technisch zuständige Stelle als geeignet angesehene Software durchgeführt werden. Die Software ist dann geeignet, wenn sie die Zuordnung der Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Mitgliedern verhindert. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird vor der Abstimmung festgelegt.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Abstimmung wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

(6) Eine Abstimmung erfolgt im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail. Den Mitgliedern sind die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen rechtzeitig zuzusenden. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sonder-Votum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sonder-Votum ist in das Protokoll aufzunehmen.

(8) Wahlen erfolgen geheim; eine Wahl im Umlaufverfahren ist nicht möglich. Für Wahlen in elektronisch stattfindenden oder hybriden Sitzungen gilt Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vertretung zur Führung der Interessengespräche nach § 21 Absatz 5a Satz 2 HG.

(10) Die Mitglieder des Hochschulrates sind verpflichtet, sofern eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt, diese rechtzeitig, spätestens bei Eröffnung des entsprechenden Tagesordnungspunktes, anzuzeigen. Bei Vorliegen einer Befangenheit sollen sie den Beratungen und der Beschlussfassung fernbleiben. Bei Zweifel zum Vorliegen der Befangenheit entscheidet der Vorsitz.

§ 6 | Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates. Über Beschlüsse von Ausschüssen ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7 | Umsetzung von Beschlüssen

Die Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch die Hochschulverwaltung im Auftrag des Hochschulrats (§ 21 Absatz 7 HG).

§ 8 | Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen der FH Aachen erforderlich ist. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 | Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Hochschulratsmitglieder ist gemäß § 21 Absatz 6 Satz 5 HG ehrenamtlich. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten in Anwendung des § 21 Absatz 6 Satz 6 HG eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 € pro Teilnahme an einer Sitzung des Hochschulrates. Die oder der Hochschulratsvorsitzende erhält 1.000 € pro Sitzungsteilnahme. Die jährliche Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist gemäß § 21 Absatz 6 Satz 7 HG zu veröffentlichen. Reisekosten zu allen Sitzungen werden in Anwendung des Landesreisekostenrechts auf Antrag erstattet.

§ 10 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 26. Juni 2023 (FH-Mitteilung Nr. 54/2023) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der FH Aachen vom 11. Juni 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Aachen, den 26. Juni 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr. Thomas Ritz

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der FH Aachen

gez. Burmester

Dr. Christian Burmester